



OBERLANDESGERICHT HAMM

IM NAMEN DES VOLKES

ANERKENNTNISURTEIL

I-4 U 145/16 OLG Hamm
12 O 359/15 LG Münster

Verkündet am 15. November 2018
[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Oberlandesgerichts

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale NRW e.V., vertr. d. d. Vorstand Wolfgang Schuldzinski,
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

g e g e n

Herrn [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Berufungskläger.

-Prozesssbevollmächtigte: [REDACTED]

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm auf die mündliche Verhandlung vom 15. November 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] sowie die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 13.07.2016 verkündete Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Münster teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern,

a)

Verbrauchern mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen
Vergütungsvereinbarungen mit folgender Formulierung anzubieten:

"Ich nehme das Angebot der Vergütungsvereinbarung vom an und überweise einen einmaligen Vorschuss in Höhe von ... Euro bis zum auf unten stehendes Konto"

und/oder

b)

Verbrauchern mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen
Vergütungsvereinbarungen mit folgender Formulierung anzubieten:

"Ich nehme das Angebot der Vergütungsvereinbarung vom ... an und verpflichte mich, beginnend ab dem auf die Unterzeichnung folgenden Monat für die Dauer der Behandlung, höchstens jedoch über einen Zeitraum von 48 Monaten monatlich einen Betrag in Höhe von ...Euro

auf unten stehendes Konto zu entrichten.

...

Mit einer Abbuchung von meinem Konto bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Beträge Vorschüsse darstellen, soweit die Leistungen noch nicht erbracht und abgerechnet wurden, sowie Raten, wenn Leistungen erbracht und abgerechnet wurden"

wie in dem Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 17.09.2015 (Anlage 6 zur Klageschrift) ausdrücklich angekündigt.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen der Kläger zu 1/4 und der Beklagte zu 3/4; die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 1/7 und der Beklagte zu 6/7.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Hamm

